OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605122/8/DM/Bb

Datum:
Linz, 22. Mai 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des M F, vertreten durch Rechtsanwalt M W, x, vom 05.04.2022, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 04.03.2022, GZ: BHSD/921140003222/21, wegen Übertretungen des Führerscheingesetzes 1997 – FSG und der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 09.02.2023

zu Recht erkannt:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass die im Straferkenntnis zu Spruchpunkt 2. verhängte Geldstrafe auf 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 5 Tage und 18 Stunden) herabgesetzt wird.

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 164 Euro (hinsichtlich Spruchpunkt 1. und 3. des Straferkenntnisses) zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens verringert sich auf insgesamt 112 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) warf M F (Beschwerdeführer) mit Straferkenntnis vom 04.03.2022, GZ: BHSD/921140003222/21, vor, er habe am 08.03.2021 um 19:00 Uhr in Riedau auf der L 1124 Pramtalstraße bei Strkm 3,8 den Pkw mit dem Kennzeichen x (A) gelenkt,

1. obwohl der Alkoholgehalt des Blutes nicht weniger als 0,5 g/l (0,5 Promille) bzw. der Alkoholgehalt der Atemluft nicht weniger als 0,25 mg/l betragen habe und 0,8 g/l (0,8 ‰) Blutalkoholgehalt oder 0,4 mg/l Atemluftalkoholgehalt nicht erreicht wurde. Der Test am geeichten Alkomaten habe am 08.03.2021 um 23:38 Uhr einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,53 mg/l ergeben. Unter Berücksichtigung eines stündlichen Mindestabbauwertes von 0,05 mg/l und eines Nachweises von 2 Halbe (0,5 l) Bier errechne sich zum Lenkzeitpunkt ein Alkoholgehalt der Atemluft von mindestens 0,39 mg/l (0,78 ‰ Blutalkoholgehalt),
2. sei mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe an der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt, da er es durch Verlassen der Unfallstelle unmöglich gemacht habe, seine körperliche und geistige Verfassung zum Unfallszeitpunkt festzustellen. Er habe nach dem Unfall Alkohol konsumiert. Weiters habe er die Kennzeichentafeln vom Fahrzeug entfernt und
3. Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs bei einem Verkehrsunfall beschädigt und in ihrer Lage verändert und nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle oder den Straßenerhalter unter Bekanntgabe seiner Identität verständigt. Beschädigt wurde ein Leitpflock.

Der Beschwerdeführer habe dadurch 1. § 37a iVm § 14 Abs. 8 FSG 1997, BGBl. I Nr. 120/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 169/2020, 2. § 4 Abs. 1 lit. c StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019 und 3. § 99 Abs. 2 lit. e iVm § 31 Abs. 1 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2017, verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wurde über ihn 1. gemäß § 37a FSG 1997, BGBl. I Nr. 120/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2009, eine Geldstrafe idHv 600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 6 Tage 19 Stunden), 2. gemäß § 99 Abs. 2 lit. a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013 eine Geldstrafe iHv 500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 9 Tage 20 Stunden) und 3. gemäß § 99 Abs. 2 lit. a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013 eine Geldstrafe idHv 220 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 4 Tage 12 Stunden), verhängt. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrags idHv insgesamt 132 Euro verpflichtet.

2. Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt am 08.03.2022, richtet sich die vorliegende, vom Beschwerdeführer mit anwaltlichem Schriftsatz vom 05.04.2022 rechtzeitig erhobene Beschwerde.

Begründend hat der Beschwerdeführer zunächst allgemein ausgeführt, dass die zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen nicht zutreffen bzw. die Umstände des gegenständlichen Falles im Rahmen der Strafzumessung nicht hinreichend berücksichtigt worden seien. Tatsächlich habe er am 08.03.2021 nach Arbeitsende noch mit Arbeitskollegen Dart gespielt und dabei 0,5 l Bier getrunken. Weitere alkoholische Getränke seien bis dahin nicht konsumiert worden. Im Zuge der kurz vor 19:00 Uhr angetretenen Heimfahrt sei er mit seinem Pkw von der Straße abgekommen. Es habe sich dabei um sein Zweitfahrzeug Audi 80 TD gehandelt. Das Unfallfahrzeug habe er unverändert am Unfallort belassen. Um am nächsten Tag den VW Passat nutzen zu können, welcher per Wechselkennzeichen zugelassen sei, habe er die Kennzeichen vom verunfallten Audi abmontiert und mit nach Hause genommen.
Die nächste Polizeidienststelle bzw. der Straßenerhalter habe nicht kontaktiert werden können, da er aufgrund eines Handydefekts seit 16.02.2021 über kein Mobiltelefon verfüge. So sei auch nach dem Unfall eine telefonische Kontaktaufnahme nicht möglich gewesen. Er habe lediglich per Anhalter den restlichen Weg nach Hause zurücklegen können. Dort habe sich – aufgrund des eingetretenen Verkehrsunfalles – ein Streitgespräch mit seiner Gattin ereignet, weshalb es wiederum zu keiner telefonischen Kontaktaufnahme mit der nächsten Polizeidienststelle gekommen sei. Aufgrund des aufgewühlten Zustandes infolge des Unfalles bzw. des Streits habe er 4 bis 5 Halbe Bier konsumiert, woraufhin er eingeschlafen sei. Lediglich aus Angst vor Repressalien habe er aus dem Schlaf gerissen gegenüber der Polizei lediglich eine Konsumation von 2 Bier geäußert, wohingegen es sich aber um 4 bis 5 Halbe Bier der Marke Baumgartner Märzen gehandelt habe. Den Defekt am Mobiltelefon sowie die Nutzung seines Kennzeichens für zwei Fahrzeuge aufgrund eines Wechselkennzeichens habe er urkundlich nachgewiesen.

Der Beschwerdeführer beantragte die Einvernahme zweier Zeugen (in der Beschwerde namentlich genannt) zum Beweis dafür, dass er vor Antritt der Fahrt nur 0,5 l Bier sowie seiner Gattin zum Beweis dafür, dass er nach dem Unfall zu Hause 4 bis 5 Halbe Bier konsumiert habe.

Zu den einzelnen Tatvorwürfen führte der Beschwerdeführer wie folgt aus:

Zu Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses hielt er fest, dass der Alkoholgehalt zum Lenkzeitpunkt jedenfalls weniger als 0,5 g/l bzw. weniger als 0,25 mg/l betragen habe, da er vor Fahrtantritt lediglich 0,5 l Bier konsumiert habe. Somit sei zum Zeitpunkt des Unfalles bzw. bei Antritt der Fahrt keine Alkoholisierung vorgelegen.

Er rügt, dass die belangte Behörde die beantragten Zeugen und seine Gattin zu den von ihm beantragten Beweisthemen nicht einvernommen habe. Wenn die Behörde auf seine Beweislast verweise, sei es verwunderlich, weshalb die Zeugen nicht befragt worden seien, zumal er der ihm obliegenden Beweislast durch Angabe der Beweismittel nachgekommen sei, ihm die Behörde jedoch die Beweisführung zu Unrecht verwehrt habe. Die diesbezüglich verhängte Strafe sei demnach aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen bzw. die beantragten Beweise aufzunehmen.

Zu Spruchpunkt 2. führte der Beschwerdeführer aus, es sei richtig, dass er vor Sachverhaltsfeststellung einen Nachtrunk zu verantworten habe. Die mit 500 Euro verhängte Geldstrafe sei jedoch auf Grundlage des gegenständlichen Sachverhaltes unter Berücksichtigung des Verschuldens sowie seiner reumütigen Verantwortung deutlich überhöht und betrage das 14-fache der gesetzlichen Mindeststrafe. Er habe den Nachtrunk nicht aus Verschleierungsgründen, sondern emotionalen Gründen infolge des Streits mit seiner Gattin gesetzt. Der Unrechts- und Schuldgehalt sei demnach verschwindend gering. Darüber hinaus liege die Übertretung bereits mehr als ein Jahr zurück und habe er sich seither wohlverhalten. Auch die überlange Verfahrensdauer sei zu berücksichtigen.

Er habe den Vorfall umgehend bei der Polizei melden wollen, was ihm jedoch unmöglich war, da er zum Unfallszeitpunkt über kein Mobiltelefon verfügt habe. Eine Kontaktaufnahme sei ihm erst bei der Rückkehr nach Hause möglich gewesen, was jedoch durch die verbale Auseinandersetzung mit seiner Gattin verhindert worden sei. Ein Unfallschock in Zusammenschau mit dem Streit habe bedauerlicherweise dazu geführt, dass er den Unfall nicht umgehend an die zuständigen Stellen gemeldet habe. Wenngleich ein Unfallschock nur in besonders gelagerten Fällen und gravierenden psychischen Ausnahmesituationen das Unterlassen eines pflichtgemäßen Verhaltens entschuldige, so habe zumindest nicht außer Acht zu bleiben, dass er infolge des Schocks mit nachfolgendem Streit subjektiv nicht rational reagieren habe können.

Die Entfernung der Kennzeichentafeln sei keineswegs zum Zwecke der Sachverhaltsverschleierung erfolgt, sondern um diese für das Zweitfahrzeug aufgrund des bestehenden Wechselkennzeichens nutzen zu können und die Mobilität entsprechend zu gewährleisten. Es liege lediglich ein sehr geringfügiges Verschulden vor, sodass die Erteilung einer Ermahnung oder Verhängung lediglich der Mindeststrafe schuldangemessen wäre.

Im Hinblick auf Spruchpunkt 3. des Straferkenntnisses gestand der Beschwerdeführer ein, dass es durch den Verkehrsunfall zu einer Beschädigung des Leitpflocks gekommen sei. Er habe die nächste Polizeidienststelle davon in Kenntnis setzen wollen, was ihm jedoch bedauerlicherweise nicht möglich gewesen sei, da er – wie bereits erwähnt – über kein Mobiltelefon verfügt habe. Auch bei

der Ankunft zuhause sei eine sofortige Kontaktaufnahme durch den Streit mit der Gattin verhindert worden. Nach ständiger Rechtsprechung sei jedoch auch eine Meldung erst am nächsten Morgen rechtzeitig, wenn sich der Unfall in der Nacht ereignet habe. Dies könne auch bei einem Unfall am Abend zutreffen.

Gegenständlich sei das Fahrzeug sicher und gefahrlos abgestellt gewesen und wäre es durch eine Meldung am nächsten Morgen zu keiner erschwerten Sachverhaltsaufnahme gekommen. Da er das Fahrzeug in Endposition ließ, sei es nicht zu einer erschwerten Sachverhaltsermittlung oder Identifikation gekommen, sodass das in der gegenständlichen Norm geschützte Interesse nicht verletzt worden sei. Eine Verständigung der Polizei am nächsten Morgen wäre somit jedenfalls rechtzeitig und ohne unnötigen Aufschub gewesen, sodass die diesbezüglich verhängte Strafe zu entfallen habe.

3. Mit Schreiben vom 06.04.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Damit ergibt sich dessen Zuständigkeit zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 09.02.2023. An dieser haben der Beschwerdeführer und sein Rechtsvertreter teilgenommen und wurden zum Sachverhalt gehört und befragt. Die belangte Behörde hat an der Verhandlung entschuldigt nicht teilgenommen. Im Anschluss an die Verhandlung wurde die Entscheidung mündlich verkündet.

2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 08.03.2021 um 19:00 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen x (A) in Riedau auf der L 1124 aus Richtung Dorf an der Pram kommend in Fahrtrichtung Riedau. Auf Höhe Strkm 3,8 geriet er mit dem Pkw rechts von der Fahrbahn ab und kam schlussendlich im Straßengraben zum Stillstand. Dabei beschädigte er einen Leitpflock und an seinem Pkw entstand im Frontbereich Sachschaden (siehe die im Verfahrensakt enthaltenen Lichtbilder).

Der Beschwerdeführer war beim Lenken des Fahrzeuges durch Alkohol beeinträchtigt. Nach dem Verkehrsunfall entfernte er die Kennzeichen vom

verunfallten Pkw und verließ mit einem aus der Gegenrichtung kommenden (am Unfall unbeteiligten) Lenker eines Kleintransporters, der ihn nach Hause brachte, die Unfallörtlichkeit, ohne die nächste Polizeidienststelle oder den geschädigten Straßenerhalter vom verursachten Sachschaden zu verständigen. Der Beschwerdeführer hat die Beschädigung am Leitpflock bemerkt bzw. zumindest bei gehöriger Aufmerksamkeit bemerken müssen.

Gegen 22:30 Uhr erstattete ein Verkehrsteilnehmer Anzeige über den gegenständlichen Vorfall. Beim Eintreffen an der Unfallstelle fanden die einschreitenden Straßenaufsichtsorgane den Pkw des Beschwerdeführers in Unfallendlage ohne Kennzeichen vor. Der Beschwerdeführer wurde in der Folge ausgeforscht. Um ca. 23:00 Uhr wurde er von den Exekutivorganen an seiner Wohnadresse angetroffen. Dabei gab er an, vor dem Unfall gegen 17:00 Uhr eine Halbe Bier und danach zwischen 19:00 und 20:00 Uhr 2 Halbe Bier getrunken zu haben. Während der Amtshandlung stellten die Polizeibeamten auch Alkoholisierungssymptome (leichte Bindehautrötung, schläfriges Benehmen) fest, weshalb der Beschwerdeführer zunächst an Ort und Stelle zu einem Alkovortest aufgefordert wurde, welcher ein Ergebnis von 0,55 mg/l ergab. Die nachfolgend um 23:38 Uhr auf der Polizeiinspektion Andorf mittels geeichtem Alkomat der Marke Dräger Alkomat 7110 MKIII A, Geräte Nr. ARDH-0068, vorgenommene Untersuchung seiner Atemluft auf Alkoholgehalt ergab beim Beschwerdeführer eine Atemluftalkoholkonzentration von (niedrigster Wert) 0,53 mg/l.

Bezüglich der behaupteten Nachtrunkangaben ergab eine von der belangten Behörde vorgenommene Rückrechnung (unter Zugrundelegung der Nachtrunkmenge von 2 Halbe Bier mit 5,2 Vol.-% und eines stündlichen Mindestabbauwertes von 0,05 mg/l) schließlich einen errechneten Blutalkoholgehalt des Beschwerdeführers von 0,78 ‰ (= 0,39 mg/l Atemluftalkoholgehalt) zum Unfallszeitpunkt am 08.03.2021 um 19:00 Uhr. Dieser Wert wurde im Verfahren zu Grunde gelegt.

Im Laufe des Verfahrens hat der Beschwerdeführer seine Nachtrunkverantwortung geändert. Erstmals im Einspruch gegen die Strafverfügung behauptete er, nach dem Unfall zu Hause 4 bis 5 Halbe Bier konsumiert zu haben. Diese Nachtrunkmenge ist, wie im Folgenden dargelegt wird, nicht glaubwürdig.

Der Beschwerdeführer verfügt nach eigenen Angaben über durchschnittliche Verhältnisse. Zur Tatzeit war er verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

3. Diese Feststellungen ergeben sich aus der Anzeige und dem Verkehrsunfallbericht der Polizeiinspektion Riedau, der beigeschlossenen Lichtbildbeilage, zeigend die Tatortörtlichkeit samt Pkw des Beschwerdeführers in Unfallendlage ohne Kennzeichen und den beschädigten Leitpflock, sowie aus der

Erstverantwortung des Beschwerdeführers und dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Der Beschwerdeführer hat im verwaltungsbehördlichen Verfahren als auch in der Beschwerde nicht bestritten, im Zuge der Fahrt am 08.03.2021 um 19:00 Uhr von der Fahrbahn abgekommen zu sein und einen Leitpflock beschädigt zu haben. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung gab er erstmals an, eine Beschädigung des Leitpflocks nicht wahrgenommen zu haben. Dies ist als Schutzbehauptung zu qualifizieren und nicht glaubwürdig, da Erstangaben erfahrungsgemäß der Wahrheit am nächsten kommen und diesen höhere Glaubwürdigkeit zukommt als später gemachten Angaben (z. B. VwGH 25.06.1999, 99/02/0076; 27.02.1992, 92/02/0084 uvm.). Wie unter III.2.3. eingehend ausgeführt, ist es letztlich aber unerheblich, ob der Beschwerdeführer den Schadenseintritt tatsächlich wahrgenommen hat oder nicht.

Unstrittig steht auch fest, dass der Beschwerdeführer nach dem Unfall die Kennzeichen vom Pkw entfernte und die Unfallstelle verließ. Er unterließ es auch, den Straßenerhalter oder die nächste Polizeidienstelle ohne unnötigen Aufschub von der Beschädigung des Leitpflocks zu verständigen. Der Beschwerdeführer behauptete einen Handydefekt, sodass er den Verkehrsunfall nicht melden habe können. Dieser Umstand vermag ihn jedoch nicht zu entlasten, da er den Lenker des Kleintransporters, der ihn nach Hause fuhr, ersuchen hätte können, die Polizei telefonisch zu verständigen bzw. ihm das Handy für die Unfallsmeldung zu borgen. Diese Überlegungen gelten auch für seine Gattin. Trotz des Streits hätte er diese, nachdem er zu Hause ankam, um Verständigung der Polizei ersuchen oder sich das Handy von ihr leihen können, um die polizeiliche Meldung selbst vorzunehmen.

Der Beschwerdeführer hat nach dem Unfall zu Hause ca. zwischen 19:00 und 20:00 Uhr einen Nachtrunk von 2 Halbe Bier getätigt. Er hat diesen Nachtrunk im Zuge der polizeilichen Ausforschung behauptet und wurde diese Nachtrunkmenge (2 Halbe Bier - 5,2 Vol%) von der belangten Behörde als glaubhaft erachtet und im Verfahren berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit der Glaubwürdigkeit eines behaupteten Nachtrunks ist dem Umstand Bedeutung beizumessen, zu welchem Zeitpunkt der Lenker diese Behauptung aufgestellt hat. In Anbetracht der Wichtigkeit dieses Umstandes ist davon auszugehen, dass auf einen allfälligen Nachtrunk bei erster sich bietender Gelegenheit (von sich aus) hingewiesen wird (vgl. VwGH 17.12.1999, 97/02/0545). Wie schon oben ausgeführt, werden bei der ersten Befragung in der Regel am ehesten richtige Angaben gemacht (vgl. VwGH 06.08.2020, Ra 2020/02/0156 mHa VwGH 15.03.1994, 92/11/0278). Derjenige, der sich auf einen Nachtrunk beruft, hat auch die Menge des konsumierten Alkohols konkret zu behaupten und glaubhaft zu machen (vgl. etwa VwGH 11.10.2000, 98/03/0262). Wenn es der Beschuldigte unterlässt, von sich aus bei erster sich bietender

Gelegenheit hinreichend konkret die nachträglich konsumierten Mengen an Alkohol bezüglich des behaupteten Nachtrunks anzugeben, bedarf es auch keiner Rückrechnung der Alkoholisierung bezogen auf den Lenkzeitpunkt unter Berücksichtigung des behaupteten und nicht hinreichend konkretisierten Nachtrunks (u.a. VwGH 18.11.2011, 2010/02/0219). Hat der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der konsumierten Alkoholmenge seine Verantwortung mehrfach geändert, so kann die Behörde schon aufgrund der im Verfahren wechselnden Angaben des Beschwerdeführers die spätere Nachtrunkbehauptung zu Recht als unglaubwürdig erachten (VwGH 07.09.2007, 2006/02/0274). Auf das Motiv, weshalb der Betroffene den „Nachtrunk“ gegenüber den einschreitenden Beamten nicht unverzüglich erwähnt hat, kommt es nicht an (VwGH 21.12.2001, 99/02/0097).

Der vom Beschwerdeführer erst später im Verwaltungsstrafverfahren (erstmals im Einspruch vom 01.04.2021) – anwaltlich vertreten - behauptete Nachtrunk von 4 bis 5 Halbe Bier ist daher nicht glaubwürdig. Auch die Angabe im Rahmen der mündlichen Verhandlung, er habe aus Angst vor einer Führerscheinabnahme gegenüber den Polizisten lediglich 2 Halbe Bier angegeben, ist vor dem Hintergrund der dargestellten Rechtsprechung unerheblich („Motiv“). Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Beschwerdeführer die nunmehr behaupteten Trinkmengen nicht bereits der Polizei gegenüber gemacht hat. Es ist vielmehr naheliegend, dass er nach dem Verkehrsunfall - mit Ausnahme der 2 Halbe Bier - keinen weiteren Alkohol konsumiert hat und seine geänderte Nachtrunkbehauptung zur Verschleierung eines höheren Alkoholkonsums vor dem Verkehrsunfall dienen sollte.

Dementsprechend war auch die Einvernahme der beantragten Zeugen (Arbeitskollegen des Beschwerdeführers) nicht erforderlich. Selbst wenn diese bestätigen, dass der Beschwerdeführer vor Fahrtantritt nur 0,5 l Bier konsumiert habe, schließt dies einen weiteren - von den Zeugen unbeobachteten und unbemerkten - Alkoholkonsum des Beschwerdeführers vor dem Verkehrsunfall nicht aus (vgl. in diesem Zusammenhang etwa VwGH 21.09.2006, 2006/02/0163; 30.01.2004, 2003/02/0231). Auch von der (neuerlichen) Befragung der Gattin des Beschwerdeführers konnte aufgrund der angeführten höchstgerichtlichen Judikatur zum Nachtrunk abgesehen werden. Im Übrigen wird angemerkt, dass sich die Gattin des Beschwerdeführers bereits im Rahmen ihrer zeugenschaftlichen Einvernahme vor der belangten Behörde ihrer Aussage enthalten hat und somit nicht zu dessen Entlastung beitragen konnte.

Es ist somit als erwiesen anzusehen, dass der Beschwerdeführer sich bereits zum Zeitpunkt des Verkehrsunfalles in jenem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befand, welcher dem Ergebnis der von der belangten Behörde vorgenommenen Rückrechnung entspricht.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1.1. Gemäß § 14 Abs. 8 FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 in der zum Tatzeitpunkt maßgeblichen Fassung BGBl. I Nr. 169/2020, darf ein Kraftfahrzeug nur in Betrieb genommen oder gelenkt werden, wenn beim Lenker der Alkoholgehalt des Blutes weniger als 0,5 g/l (0,5 Promille) oder der Alkoholgehalt der Atemluft weniger als 0,25 mg/l beträgt. Bestimmungen, die für den betreffenden Lenker geringere Alkoholgrenzwerte festsetzen, bleiben unberührt.

Wer entgegen der Bestimmung des § 14 Abs. 8 FSG ein Kraftfahrzeug in Betrieb nimmt oder lenkt, begeht gemäß § 37a FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 93/2009, eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern nicht auch ein Verstoß gegen § 99 Abs. 1 bis 1b StVO vorliegt, mit einer Geldstrafe von 300 Euro bis 3.700 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Strafbemessung sind auch der Grad der Alkoholisierung und die Häufigkeit der Verstöße zu berücksichtigen.

1.2. Gemäß § 4 Abs. 1 lit. c StVO, BGBl. Nr. 159/1960 in der tatzeitlichen Fassung BGBl. I Nr. 37/2019, haben alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.

Gemäß § 31 Abs. 1 StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 6/2017, dürfen Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs (insbesondere Verkehrsampeln, Signalscheiben, Straßenverkehrszeichen, Verkehrsleit-einrichtungen, Leiteinrichtungen für Menschen mit Sehbehinderung, Sockel für Verkehrsposten, Verkehrstürme, Schutzinseln, Sperrketten, Geländer, Begrenzungspfeiler, Randsteine, radableitende Randbegrenzungen, Straßen-beleuchtungseinrichtungen, Schneegatter, Verkehrsspiegel und das allenfalls mit solchen Einrichtungen verbundene Rückstrahlmaterial) nicht beschädigt oder unbefugt angebracht, entfernt, verdeckt oder in ihrer Lage oder Bedeutung verändert werden.

Gemäß § 99 Abs. 2 StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 39/2013, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer

a) der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt.

[...]

e) wer Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs unbefugt anbringt, entfernt, verdeckt oder in ihrer Lage oder Bedeutung verändert oder solche Einrichtungen beschädigt, es sei denn, die Beschädigung ist bei einem Verkehrsunfall entstanden und die nächste Polizeidienststelle oder der Straßenerhalter ist von der Beschädigung unter Bekanntgabe der Identität des Beschädigers ohne unnötigen Aufschub verständigt worden.

2.1. Das Beweisverfahren hat ergeben, dass der Beschwerdeführer am 08.03.2021 gegen 19:00 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen x (A) in Riedau auf der L 1124 in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand, nämlich mit einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,39 mg/l, gelenkt hat. Der Beschwerdeführer hat damit den objektiven Tatbestand des § 14 Abs. 8 iVm § 37a FSG erfüllt.

2.2. Auf Höhe Strkm 3,8 kam er mit dem Pkw von der Fahrbahn ab und beschädigte einen Leitpflock (Einrichtung zur Sicherung des Verkehrs), weshalb er gemäß § 31 Abs. 1 iVm § 99 Abs. 2 lit. e StVO zur Verständigung der nächsten Polizeidienststelle oder des Straßenerhalters verpflichtet war, welche auch die in § 4 Abs. 1 lit. c StVO normierte Pflicht zur Mitwirkung an der Feststellung des Sachverhaltes nach sich zog (vgl. dazu z. B. u.a. VwGH 15.05.1990, 89/02/0164). Der Beschwerdeführer entfernte nach dem Unfall jedoch die Kennzeichen vom Fahrzeug, verließ die Unfallstelle und unterließ die Verständigung des Straßenerhalters bzw. der nächsten Polizeidienststelle. Der Beschwerdeführer wurde polizeilich ausgeforscht, nachdem ein Verkehrsteilnehmer gegen 22:30 Uhr Anzeige vom Verkehrsunfall erstattete.

Entgegen seinem Vorbringen kann eine nach einem während der Nacht erfolgten Verkehrsunfall am darauffolgenden Tag vorgenommene Verständigung der Polizei nicht mehr als ohne unnötigen Aufschub angesehen werden (VwGH 04.03.1968, 503/67). Wie der Verwaltungsgerichtshof bspw. in der Entscheidung vom 25.04.1990, 89/03/0306 festhielt, ist bereits eine rund zwei Stunden nach einem Verkehrsunfall erstattete Meldung bei Anlegung des gebotenen strengen Maßstabes objektiv schon als verspätet anzusehen. Spätestens zu jenem Zeitpunkt als er nach Hause gekommen ist, hatte der Beschwerdeführer die Möglichkeit, den Unfall zu melden, was er aber nicht getan hat, weshalb er den Tatbestand § 31 Abs. 1 iVm § 99 Abs. 2 lit. e StVO in objektiver Hinsicht verwirklichte.

Der Vollständigkeit halber sei festgehalten, dass vorliegend die Rechtswohltat des § 99 Abs. 2 lit. e zweiter Halbsatz StVO nicht zur Anwendung zu kommen hatte, zumal die Meldung des Unfalls durch den unbekannten Verkehrsteilnehmer nicht ohne unnötigen Aufschub, sondern erst rund 3 ½ Stunden nach dem Vorfall erfolgte.

2.3. Die Mitwirkungspflicht im Sinne des § 4 Abs. 1 lit. c StVO besteht unter anderem immer dann, wenn es zu einer amtlichen Aufnahme des Tatbestandes

kommt oder zu kommen hat (VwGH 22.04.1998, 97/03/0353). Ein Verstoß gegen § 4 Abs. 1 lit. c StVO liegt beim Verlassen der Unfallstelle (VwGH 29.05.1991, 91/02/0033), beim Alkoholgenuss nach dem Unfall – „Nachtrunk“ (Hinweis VwGH 23.01.1991, 90/02/0162; 19.09.1991, 91/03/0088) oder etwa auch beim Abmontieren der Kennzeichentafeln des Pkws (VwGH 27.04.1979, 1739/779) vor.

Der Beschwerdeführer hat durch sein Verhalten nach dem Unfall, insbesondere durch die Abnahme der Kennzeichen vom verunfallten Pkw und das Verlassen der Unfallstelle ohne weitere Maßnahmen zu treffen, sowie den Genuss von Alkohol nach dem Unfall, sofortige polizeiliche Sachverhaltsfeststellungen zum Unfalls- bzw. Schadenshergang als auch die sofortige Feststellung seiner körperlichen und geistigen Verfassung zum Unfallszeitpunkt erschwert und verzögert. Er hat damit auch die Verwaltungsvorschrift des § 4 Abs. 1 lit. c StVO objektiv verletzt.

2.4. Ob er den Verkehrsunfall bzw. den Eintritt des Sachschadens am Leitpflock tatsächlich bemerkt hat oder nicht, kann letztlich dahingestellt bleiben. Die Delikte nach § 4 StVO bzw. § 31 Abs. 1 iVm § 99 Abs. 2 lit. e StVO setzen in subjektiver Hinsicht zwar das Wissen um einen Verkehrsunfall voraus, wobei aber nicht das positive Wissen von diesem und vom ursächlichen Zusammenhang erforderlich ist, sondern es genügt vielmehr, wenn die betreffende Person bei gehöriger Aufmerksamkeit den Verkehrsunfall und den ursächlichen Zusammenhang hätte erkennen können. Die Tatbestände sind daher schon dann gegeben, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermocht hätte (VwGH z. B. u.a. 20.03.2002, 99/03/0316; 07.03.2016, Ra 2016/02/0020).

Der Lenker eines Fahrzeuges hat den Geschehnissen um sein Fahrzeug seine volle Aufmerksamkeit zuzuwenden. In bestimmten - etwa in riskanten - Verkehrssituationen trifft ihn die Verpflichtung, erhöhtes Augenmerk darauf zu richten, ob sein Fahrmanöver zu einem Verkehrsunfall geführt hat oder ohne Folgen geblieben ist (VwGH 17.04.1992, 90/02/0206). Unterlässt er dies, so ist sein Nichtwissen von einem von ihm derart verursachten Unfall verschuldet (VwGH 26.05.1993, 92/03/0125).

Kann der Lenker eines Fahrzeuges den Eintritt eines Unfalls für möglich halten, so besteht für ihn die Pflicht, sich besonders sorgfältig zu vergewissern und sich gewissenhaft davon zu überzeugen, ob und welcher Schaden entstanden ist (VwGH 21.09.1984, 82/02/0200). Hat der Lenker infolge der Unterlassung von ihm möglichen und zumutbaren Erkundungen den Verkehrsunfall nicht wahrgenommen, so muss ihm dieser Umstand als Verschulden angerechnet werden (VwGH z. B. 17.01.1985, 84/02/0034)

Dem Beschwerdeführer hätten, nachdem er mit dem Pkw von der Fahrbahn abkam und im Straßengraben zum Stillstand kam, jedenfalls Umstände zu Bewusstsein kommen müssen, dass er Fremdschaden verursacht haben könnte. Darüber hinaus hätte er bei Absicherung der Unfallstelle bemerken müssen, dass es zu einer Beschädigung des Leitpflocks gekommen ist. Im Übrigen hat er im behördlichen Verfahren als auch in der Beschwerde gar nicht in Abrede gestellt, einen Leitpflock beschädigt zu haben. Vor diesem Hintergrund und der einschlägigen höchstgerichtlichen Judikatur geht sein Vorbringen in der mündlichen Verhandlung im Hinblick auf die Nichtwahrnehmung des beschädigten Leitpflockes ins Leere. Dies gilt auch für das Vorbringen im Hinblick auf einen Unfallschock. Das Landesverwaltungsgericht zweifelt nicht an, dass der Beschwerdeführer nach dem Verkehrsunfall möglicherweise in eine außergewöhnliche Stresssituation geriet, jedoch hat er nach dem Verkehrsunfall die Kennzeichentafeln vom Pkw abmontiert und die Unfallstelle verlassen. Er hat somit nach dem Verkehrsunfall „zielgerichtet“ gehandelt. Ein sog. „Unfallschock“ kann daher nicht vorgelegen haben. Vom Beschwerdeführer als Kraftwagenlenker ist grundsätzlich auch zu erwarten, dass er sich trotz eines allenfalls erlittenen Unfallschocks soweit beherrschen kann, dass er die nach einem Verkehrsunfall gebotenen gesetzlichen Maßnahmen befolgt.

2.5. Es ist dem Beschwerdeführer nicht gelungen, darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretungen kein Verschulden trifft. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte er mit seiner Verantwortung nicht glaubhaft machen und ließ sich auch aus dem Sachverhalt nicht schließen. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG ist daher von fahrlässigem Verhalten auszugehen und somit auch die subjektive Tatseite der Übertretungen zu bejahen.

3. Strafbemessung:

3.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

3.2. Der Beschwerdeführer verfügt laut eigenen Angaben im Rahmen der mündlichen Verhandlung über durchschnittliche Verhältnisse. Strafmildernd hat die belangte Behörde seine verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit im do.

Verwaltungsbereich berücksichtigt, erschwerende Umstände wurden nicht festgestellt.

Alkoholdelikte im Straßenverkehr zählen mit zu den schwersten Verstößen gegen die straßenpolizeilichen Normen und sind als besonders verwerflich und gefährlich anzusehen, da alkoholbeeinträchtigte Lenker eine hohe potenziale Gefährdung der allgemeinen Verkehrssicherheit darstellen (VwGH 20.03.2001, 2000/11/0089).

Auch die Missachtung der Bestimmungen nach einem Verkehrsunfall gehört zu den schwerwiegendsten verkehrsrechtlichen Übertretungen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es für die Sicherheit im Straßenverkehr sowie für die Regulierung von Schäden nach Verkehrsunfällen wichtig ist, dass Unfälle unverzüglich gemeldet und vollständig aufgeklärt werden, und zwar hinsichtlich ihrer Ursachen und Folgen, und auch in Hinblick auf die allfällige Ahndung von Fehlverhalten. Wer diese Ziele vereitelt, verletzt die Interessen dieser gesetzlichen Regelungen gravierend. Der Unrechtsgehalt derartiger Übertretungen muss daher als erheblich angesehen werden, worauf bei der Strafbemessung anhand der Kriterien des § 19 Abs. 1 VStG Bedacht zu nehmen ist.

Vor diesem Hintergrund kann das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht finden, dass die Behörde den ihr bei der Strafzumessung zustehenden Ermessensspielraum hinsichtlich Spruchpunkt 1. und 3. überschritten hätte. Die diesbezüglich verhängten Geldstrafen 1. iHv 600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 6 Tage 19 Stunden) und 3. idHv 220 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 4 Tage 12 Stunden) wurden jeweils an der Untergrenze des gesetzlichen Strafrahmens angesiedelt und sind im Hinblick auf die Gesamtumstände des Vorfalles nicht als überhöht anzusehen. Für eine Strafreduzierung sowie den Ausspruch einer Ermahnung hinsichtlich Spruchpunkt 3. fand sich daher kein Ansatz.

Wenngleich auch hinsichtlich Spruchpunkt 2. von einem hohen Unrechtsgehalt der Tat auszugehen ist, erscheint die diesbezüglich verhängte Geldstrafe iHv 500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 9 Tage 20 Stunden) unter Berücksichtigung der bisherigen Unbescholtenheit des Beschwerdeführers als nicht unbeträchtlich. Es ist daher eine Reduzierung der Geldstrafe auf 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 5 Tage 18 Stunden) gerechtfertigt und geboten.

Die (nunmehr) verhängten Geldstrafen erscheinen tat- und schuldangemessen und aus spezialpräventiver Sicht erforderlich, um den Beschwerdeführer von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und darauf hinzuweisen, dass die Beachtung und Einhaltung der Vorschriften des § 4 und § 31 Abs. 1 iVm § 99 Abs. 2 lit. e StVO im Straßenverkehr von wesentlicher Bedeutung ist. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht der Strafzumessung nichts entgegen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

4.1. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Beschwerdeführer daher hinsichtlich Spruchpunkt 1. und Spruchpunkt 3. ein Betrag idHv insgesamt 164 Euro vorzuschreiben.

4.2. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wurde.

Aufgrund der Reduktion der Strafe zu Spruchpunkt 2. hat der Beschwerdeführer diesbezüglich keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren zu bezahlen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung entspricht der im Erkenntnis dargestellten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte beachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter